

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008

Herausgegeben in Hildesheim am 23. Januar 2008

Nr. 4

Inhalt	Seite
19.11.2007 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2007	86
29.11.2007 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2007	88
04.12.2007 - Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2007	90
05.12.2007 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuhoof für das Haushaltsjahr 2007	92
17.12.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2008	94
05.12.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neuhoof für das Haushaltsjahr 2008	96
11.12.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2008	98
06.12.2007 - Satzung der Gemeinde Nordstemmen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten (Spielgerätesteuern)	100
13.12.2007 - 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum	105
17.01.2008 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	106
21.01.2008 - Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten, Ortschaft Oedelum	107
23.01.2008 - Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	109

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

1.

1. Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 19. November 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
(a) Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	449.900 €	307.300 €	9.389.400 €	9.532.000 €
die Ausgaben	176.300 €	175.600 €	9.658.600 €	9.659.300 €
(b) Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	59.200 €	103.000 €	1.155.000 €	1.111.200 €
die Ausgaben	43.500 €	87.300 €	1.155.000 €	1.111.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 250.000 € erhöht und damit auf 250.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Schellerten, den 19. November 2007

Gemeinde Schellerten

(L.S.)

gez. Witte
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 (4) NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 17.01.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.01.2008 bis 01.02.2008

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,
Rathausstr. 8,
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Schellerten, 21.01.2008
Ort, Datum

**Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister**

I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan werden	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bishernunmehr festgesetzt auf EUR	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	322.700,--	0,--	6.509.900,--	6.832.600,--
die Ausgaben	322.700,--	0,--	6.509.900,--	6.832.600,--
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	206.000,--	0,--	1.050.100,--	1.256.100,--
die Ausgaben	206.000,--	0,--	1.050.100,--	1.256.100,--

§ 2

Die Höhe der Kreditemächtigung wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

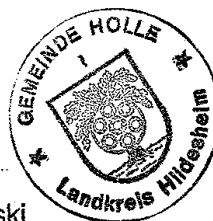
Die Steuersätze werden nicht geändert.

Holle, den 29.11.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung

Bürgermeister

Krakowski



2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 17.01.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.01.2008 bis 01.02.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,
Am Thie 1,
31188 Holle**

öffentlich aus.

Holle, den 21.01.2008
Ort, Datum

**Gemeinde Holle
Der Bürgermeister**

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 4. Dezember 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

A. Im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	105.700 €	0	4.551.900 €	4.657.600 €
die Ausgaben	97.700 €	0	5.797.800 €	5.895.500 €

B. Im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	0 €	86.300 €	1.204.400 €	1.118.100 €
die Ausgaben	0 €	86.300 €	1.204.400 €	1.118.100 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert

§ 6

Wird nicht geändert

Duingen, 04. Dezember 2007



gez. Schulz
(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 15.1.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.1.2008 bis 1.2.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen

öffentlich aus.

Duingen, 21.1.2008
Ort, Datum

**Samtgemeinde Duingen
Der Samtgemeindebürgermeister**

I.Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der I.Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde N e u h o f für das Haushaltsjahr 2 0 0 7

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der **Gemeinde N e u h o f** in der Sitzung am **05.Dezember 2007** folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2 0 0 7** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	Euro	Euro	gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.800,--	--	158.600,--	161.400,--
die Ausgaben	400,--	--	172.600,--	173.000,--

im Vermögenshaushalt

Die Endsummen der Einnahmen und Ausgaben werden nicht geändert.

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden gegenüber bisher nicht geändert.

Neuhof, den 05.Dezember 2007

Der Bürgermeister
(Lottmann)



Der Gemeindedirektor
(Pletz)

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildeheim am 17.01.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.01.2008 bis 02.02.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 21.01.2008

Ort, Datum

**Gemeinde Neuhof
Der Gemeindedirektor**

1. Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	8.907.800 €
in der Ausgabe auf	9.146.000 €
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	1.966.800 €
in der Ausgabe auf	1.966.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.440.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Elze, den 17.12.2007

STADT ELZE


Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.1.2008 bis 1.2.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze, Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 8, 31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, den 21.1.2008

Ort, Datum

**Stadt Elze
Der Bürgermeister**

Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Neuho f für das Haushaltsjahr 2 0 0 8

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung hat Rat der **Gemeinde Neuho f** in der Sitzung am **05.Dezember 2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2 0 0 8** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2 0 0 8** wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf	163.800,-- €
	in der Ausgabe	auf	172.200,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	0,-- €
	in der Ausgabe	auf	0,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2 0 0 8** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2 0 0 8** wie folgt festgesetzt:

1.) **Grundsteuer**

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2.) **Gewerbsteuer**

320 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben im

- | | | | |
|----|---------------------|------------------|-------------------|
| a) | Verwaltungshaushalt | bis zur Höhe von | 1.000,-- € |
| b) | Vermögenshaushalt | bis zur Höhe von | 1.000,-- € |
- im Einzelfall als unerheblich.

Neuho f, den **05.Dezember 2007**

Der Bürgermeister

(Lottmann)



Der Gemeindedirektor

(Pletz)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildeheim am 17.01.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.01.2008 bis 02.02.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 21.01.2008
Ort, Datum

**Gemeinde Neuhof
Der Gemeindedirektor**

Bekanntmachung der
H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 11. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

	EURO
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	12.229.200
in der Ausgabe auf	12.229.200
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.901.900
in der Ausgabe auf	3.901.900

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1.421.300 EURO festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 16.300 EURO festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 340 v.H.

Giesen, den 11.12.2007

G e m e i n d e G i e s e n

gez.
(Lücke)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.1.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.1.2008 bis 1.2.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in

der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, Kämmererei, Zimmer-Nr. 1.16

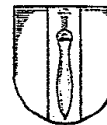
öffentlich aus.

Giesen, 17.1.2008
Ort, Datum

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Nordstemmen



Satzung der Gemeinde Nordstemmen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätsteuer)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Besteuerungstatbestände

(1) Die Gemeinde Nordstemmen erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §331 der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

(2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2

Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

(3) Steuerfrei sind auch Geräte für die Musikwiedergabe (Musikautomaten).

§ 3

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes, Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerpflichtig sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und

2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig,

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie zum Beispiel Aufstellort, Gerätenummer, Geräteiname, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeiten am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

(2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.

(3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(4) Der/Die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsunterlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer 10 v. H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 1) vom Spieleinsatz.
- (2) Die für Spielgeräte nach § 6 Abs. 2 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) festzusetzende Pauschalsteuer beträgt
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 GewO 31,00 Euro je Gerät und angefangenem Kalendermonat,
 2. an anderen Aufstellungsorten 21,00 Euro je Gerät und angefangenem Kalendermonat.
- (3) Bei Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, beträgt die Pauschalsteuer 256,00 Euro je Gerät und angefangenem Kalendermonat, unabhängig vom Aufstellungsort.

§ 8

Besteuerungsverfahren

- (1) Der/die Steuerschuldner/in hat für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Nordstemmen vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 6 Abs. 2 ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Gemeinde Nordstemmen formlos abzugeben. Die Gemeinde Nordstemmen setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, worauf hin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.
- (3) Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er/sie die Steuern nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Nordstemmen berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart, Gerätenamen), den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. Für Geräte gemäß § 6 Abs. 2 gilt bei nicht rechtzeitiger Abmeldung als Tag der Außerbetriebnahme der Tag der Anzeige. Bei Austausch durch ein gleichartiges Gerät gilt das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Nordstemmen ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 6 Abs. 4) zu verlangen.

(2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Nordstemmen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Nordstemmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 dieser Satzung mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Nordstemmen schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Nordstemmen, 06.12.2007



Der Bürgermeister
Karl-Heinz Bothmann

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5, Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

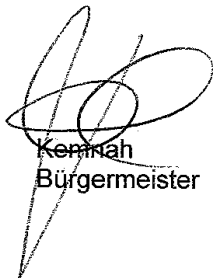
„(4) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € für höchstens acht Stunden/Tag, wenn ihnen im beruflichen Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

(5) Ratsfrauen und Ratsherrn, Ortsratsmitglieder und Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € für höchstens acht Stunden/Tag, wenn ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31177 Harsum, den 13.12.2007


Kerstin
Bürgermeister



Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, dem 28.01.2008, um 16.00 Uhr
findet in der Sportlehrstätte des Kreissportbundes Hildesheim e.V.,
Jahnstraße 52 in 31137 Hildesheim-Himmelsthür,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.11.2007
KDS-Nr. 50/XVI
3. Einwohnerfragestunde
4. Präventionsprojekt zur interdisziplinären Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und -förderung (PiAF)
Antrag der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.11.2007
Vorlage Nr. 304/XVI
Bericht der Verwaltung
5. Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich
Bericht der Verwaltung
6. Familien- und Kinderservicebüro;
Aufbau eines internetgestützten Informationssystems zur Kindertagesbetreuung
Bericht der Verwaltung
7. Leistungsvereinbarung mit dem Verein Sorgentelefon-Hildesheim für das Kinder- und Jugendtelefon, das Elterntelefon sowie die Mobile Sorgenberatung
Vorlage Nr. 294/XVI
8. Arbeits- und Orientierungshilfe für die Führung einer Beistandschaft und die Durchführung von Beratung und Unterstützung nach den §§ 52a und 18 KJHG im Jugendamt des Landkreises Hildesheim
Vorlage Nr. 245/XVI
9. Sachstandsbericht Jugendhilfestation Sarstedt
Bericht der Verwaltung
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Hildesheim, den 17.01.2008

Landkreis Hildesheim
Der Landrat



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten (Ortschaft Oedelum betreffend)

Die vom Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 19.11.2007 gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der derzeit gültigen Fassung, einschließlich Begründung mit Umweltbericht beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 17.01.2008 (Az.: (910) 1511/ 408) genehmigt.

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht Grundstücksflächen unmittelbar südlich der "Hoheneggelser Straße" nach Mölme in der Ortschaft Oedelum, ein.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 21. Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr	und
	14.00 - 18.00 Uhr	
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr	
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr	und
	14.00 - 16.30 Uhr	
freitags	09.00 - 12.00 Uhr	

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05123/ 401 - 0) von jedermann eingesehen werden.

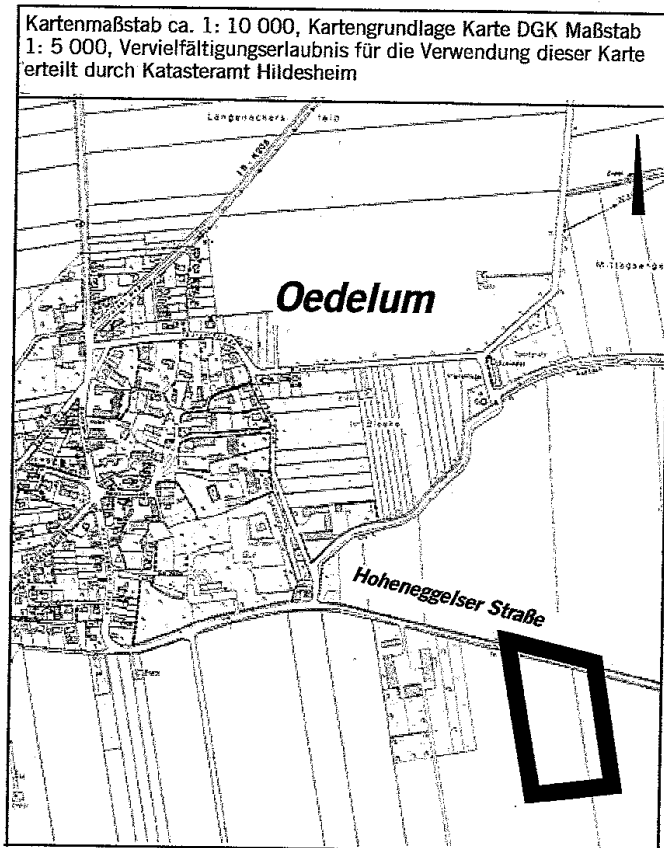
Über den Inhalt der 21. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Schellerten, 21.01.2008

(Axel Witte)

**Sitzung des Ausschusses für
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
Montag, den 04.02.2008, 15.30 Uhr
in Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31,
Kreishaus, Kleiner Sitzungssaal**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften vom 12.11.2007, Kreistagsdrucksache Nr.: 52/XVI und vom 28.11.2007, KDS-Nr.: 58/XVI
3. Einwohnerfragestunde
4. Sachstandsbericht der Verwaltung zur Gartenregion Hildesheim-Hannover
5. Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“;
Übertragung der Schutzgebietsausweisung auf die Landesbehörde (NLWKN),
Vorlage Nr.: 316/XVI
6. Bericht über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH
7. Sachstandsbericht der Verwaltung zum Bodenplanungsgebiet „Innersteaue im Landkreis Hildesheim“
8. Haushalt 2008;
Teilhaushalt des Dezernats 5 – Vermögenshaushalt,
Antrag der Gruppe SPD-Bündnis90/Die Grünen und der CDU-Gruppe vom 28.11.2007,
Vorlage Nr.: 315/XVI
9. Einsparmöglichkeiten Energiekosten bei kreisangehörigen Liegenschaften;
Antrag der CDU-Fraktion vom 28.08.2007,
Bericht der Verwaltung
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
Speer